

antwortung für das Schisma und so allmählich in die von den Katholiken angestrebte Bahn, die Erörterung der Sache selbst.

Das zweite Kapitel der Einleitung versucht festzustellen, wie stark beide Parteien auf dem Religionsgespräch vertreten waren. Die hier liegenden Schwierigkeiten spiegeln sich darin, daß die Listen, welche bisher aufgestellt wurden, zu verschiedenen Ergebnissen kamen. Die Probleme (doppelte Zählungen infolge abweichender Formen desselben Ortsnamens, Unterschiede zwischen der offiziellen Berechnung der Zahlen durch die Kanzlei des Marcellinus und den Daten der Gesta selbst usw.) werden S. 110 ff. dargestellt. Der Vf. kommt zu dem Schluß, daß beide Kirchen etwa in gleicher Zahl vertreten waren. Die Unterschriften sowohl der Katholiken als auch der Donatisten sind hierarchisch nach dem Ordinationsalter geordnet (bei den Katholiken machen die Libyer und die Mauretanier eine Ausnahme davon – die Gründe werden S. 174 ff. erörtert). Das setzt die Führung entsprechender Listen bei beiden Kirchen voraus.

Lancel unternimmt es sodann, die Verbreitung beider Kirchen in den Kernprovinzen Nordafrikas zu ermitteln und kommt trotz mancher Abweichungen von Frend (*The Donatist Church. A Movement of Protest in Roman North Africa*, Oxford 1952) und Tengström (Donatisten und Katholiken, Göteborg 1964) zu ähnlichen Ergebnissen: Überwiegen der Donatisten in Numidia consularis und Mauretania Sitifensis, der Katholiken in der Proconsularis, sonst Gleichstand, wobei die Donatisten (infolge der Unterdrückungen) im Rückgang begriffen sind. Die Annahme, daß die Donatisten in Städten nicht in gleichem Maße vertreten gewesen seien wie die Katholiken, läßt sich nicht halten (S. 142 f.). Doch hat die Verfolgung ihren Rückzug in ländliche Gebiete befördert.

Besonderes Interesse verdienen die ausführlichen prosopographischen Untersuchungen des Verfassers. Es sei hier nur auf die Charakteristiken der Donatisten Emeritus von Cäsarea und Petilianus von Constantina, die über Monceaux hinausführen, hingewiesen.

Der Sprache der Gesta, die von den Latinisten bisher vernachlässigt wurde, ist ein besonderes Kapitel gewidmet. Dabei verzichtet der Vf. auf eine Trennung der schriftlichen Dokumente von den mündlichen Aussagen, weil dies zu Wiederholungen führen müsse. Darüber könnte man streiten. Jedenfalls trennt er bei der Besprechung der Klauseltechnik zu Recht zwischen schriftlichen und mündlichen Äußerungen. Phonetik und Morphologie ergeben wenig Bemerkenswertes, außer dem gelegentlichen Übergang des Dentals der Silbe *di-* in einen Reibelaut am Wortanfang (*Diarrhytus* – *Zaritus*) oder zwischen Vokalen (*Macomades* – *Macomaziensis*). In der Syntax kehren die Veränderungen, die sich allgemein im Spätlateinischen vollziehen, wieder, was mit einer Reihe von Beispielen belegt wird. Der Verfasser beklagt die Armut des Wortschatzes in den Gesta; die *adfectio numerositatis* (derer sich unter den Rednern der Gesta Augustin am wenigsten befleißigt) könne den sprachlichen Niedergang nicht verdecken. Doch darf man zur Entschuldigung der Bischöfe sagen, daß sie Stegreiffreden halten, die zu allen Zeiten für Wiederholungen und Ausdrucksmängel anfällig gewesen sind.

Den Schluß der „Einführung“ bildet die Darlegung der Geschichte des Textes der Gesta und der Grundsätze der vorliegenden Ausgabe.

Diese wertvolle Erschließung der Gesta von 411 ist wichtig für Philologen, Historiker und Patristiker.

Mainz

R. Lorenz

Otto Wermelinger: *Rom und Pelagius. Die theologische Position der römischen Bischöfe im pelagianischen Streit in den Jahren 411–432 (= Päpste und Papsttum Bd. 7)*. Stuttgart (Hiersemann) 1975. XI, 340 S., Ln., DM 140.–.

Das vorliegende Buch geht von der Frage aus: Wieweit hat sich Papst Zosimus bei der ihm abgenötigten Verurteilung des Pelagianismus die augustinisch-afrikanische Erbsündenlehre (*tradux peccati*) zu eigen gemacht? Diese Frage wird in den Gesamtzusammenhang des pelagianischen Streites gestellt. So folgt der Gang der

Untersuchung den einzelnen Entwicklungsstufen der Auseinandersetzungen um den Pelagianismus: zunächst werden die Verhandlungen gegen den Mitstreiter des Pelagius, Caelestius, im Jahre 411 zu Karthago geschildert (Teil I), danach die Streitigkeiten um Pelagius in Palästina im Jahre 415 (Teil II). Es folgt die Beschreibung der Haltung Innozenz' I. nach den Schritten der afrikanischen Bischöfe 416/17 (Teil III) und sodann der Wiederaufnahme des Prozesses durch Zosimus mit der abschließenden staatlichen und kirchlichen Verurteilung der Pelagianer 417/18 (Teil IV). Den Abschluß bietet eine Beurteilung der römischen Stellungnahme in der *Tractoria* des Zosimus, wobei versucht wird, von den Äußerungen der Betroffenen her Licht auf dieses Schreiben fallen zu lassen. Ein Wiederherstellungsversuch der *Tractoria* wird S. 211 ff. vorgelegt. Fünf Anhänge (S. 286–308) bieten eine Reihe von Quellentexten.

Der Vf. geht so vor, daß er für jeden Abschnitt des Streites die vorhandenen Quellschriften analysiert und aus diesen Analysen seine historischen und theologischen Folgerungen zieht. Er erreicht dadurch eine sehr genaue Wiedergabe des Ablaufs der Ereignisse und der theologischen Entwicklung. Dabei gilt seine Aufmerksamkeit unter anderem der Prosopographie, welche das Spielen persönlicher Beziehungen hinter den Kulissen beleuchtet. Eine Nebenfigur wie Anianus von Celeda wird dabei etwas stiefmütterlich mit bloßer Erwähnung bedacht; der Nachweis von E. Honigmann,¹ daß Celeda in der Kyrenaika lag, ist doch von Interesse.²

Auch chronologischen Fragen geht der Vf. nach. Als Beispiel sei die klärende Darstellung des Briefwechsels zwischen Papst Zosimus und den Afrikanern im Jahre 417/18 genannt (s. die Übersicht auf S. 151 f.). Wermelinger entscheidet sich dafür, daß Zosimus' *Tractoria* erst nach dem karthagischen Konzil vom 1. Mai 418 anzusetzen sei. Das vielbehandelte Problem, wie sich die beiden von Augustin genannten Konzile in dieser kritischen Zeit des Ringens der Afrikaner mit Zosimus, das *Concilium Africanum* und das spätere *Concilium plenarium* (Aug. ep. 215.2), zu dem von Prosper erwähnten Konzil der 214 Bischöfe verhalten, erfährt (unter Aufnahme einer Beobachtung von Ch. Munier, *Concilia Africae, Corpus Christianorum* 149 [1974] S. XXXIII) eine elegante Lösung: mit Prosper's Konzil ist das karthagische Konzil vom 1. 5. 418 gemeint, obwohl dort nur 205 Bischöfe teilnahmen – das Synodalschreiben wurde von einer größeren Zahl von Bischöfen unterschrieben, als auf dem Konzil anwesend waren.

In der kirchengeschichtlichen und theologischen Auswertung der Quellen sucht der Vf. die Rolle Roms, den Standpunkt der Pelagianer (in erster Linie des Pelagius und Caelestius) und die Polemik Augustins zu würdigen.

a) Er sagt mit Recht, daß sich der Streit in Afrika daran entzündete, daß von den Westgoten geflohene Italer die in Rom erörterten und umstrittenen Probleme der Anthropologie auch in Karthago zur Sprache brachten. Der *Liber de fide* Rufins des Syrers (in welchem der Vf. gegen Marrou den Presbyter aus dem Hieronymuskloster in Bethlehem sieht) spiegele, ebenso wie der Pauluskommentar des Pelagius, Strömungen in der römischen Theologie wider. Dabei wird jedoch die Rolle, welche Augustins Schrift *De diversis quaestionibus ad Simplicianum* spielte, die spätestens 397/8 nach Mailand gesandt wurde (und von daher auch dem Ankläger des Caelestius in Karthago, dem Mailänder Diakon Paulinus, bekannt sein mußte), nicht deutlich gesehen. Der in Rom verfaßte Pauluskommentar des Pelagius enthält bereits versteckte Antithesen gegen dieses Werk und gegen Augustins Konfessionen.³ Augustins „Über verschiedene Fragen. An Simplicianus“ steht am Anfang der Entwicklung, die zum pelagianischen Streit führte.

¹ E. Honigmann, *Patristic Studies*, Città del Vaticano 1953, S. 51–58.

² Vgl. auch A. Primmer: Die Originalfassung von Anianus' *epistula ad Orontium*. *Antidosis*, Festschrift für W. Kraus, herausgeg. von R. Hanslick, A. Lesky, H. Schwabl. Wien-Köln-Graz 1972, S. 278–289.

³ s. dazu meinen Forschungsbericht: *Zwölf Jahre Augustinusforschung*, *ThR* 40 (1975) S. 144 f.

Bei dem Schriftwechsel der Afrikaner mit Papst Innozenz I. urteilt der Vf. im wesentlichen ebenso wie E. Caspar. Die Afrikaner betrachten Rom nicht als übergeordnete theologische Instanz, wie Innozenz das beansprucht, und die afrikanischen Schreiben können nicht als einwandfreies Zeugnis für die Anerkennung eines römischen Lehrprimates gewertet werden. Hinsichtlich seiner Theologie kommt Innozenz etwas besser weg, als bei Caspar, doch stellt Wermelinger ebenso ein gewisses Zurückbleiben hinter den afrikanischen Formulierungen fest.

Die ausführliche Untersuchung über Zosimus endet in gewissem Sinne mit einem *non liquet*. Sie ist in vielen Einzelheiten förderlich. Zu dem libellus fidei, den Caelestius im Jahre 417 in Rom einreichte und der von Zosimus für rechthgläubig erklärt wurde (s. S. 137 ff.) vermisste ich einen Hinweis darauf, daß der Text von Garnier (MPL 48, 497 ff.) unbrauchbar ist. Er sollte nicht benutzt werden. Der Versuch, die Tractoria wiederherzustellen, führt zu folgendem Ergebnis: Der Briefkörper, „aus dem drei Fragmente überliefert sind, enthielt eine Neubeurteilung der Prozesse gegen Pelagius und Caelestius und eine Diskussion ihres Rechtfertigungsschreibens mit einer Stellungnahme zur Interpretation der Taufformel zur Vergebung der Sünden. Daran schlossen sich die Thesen aus dem antipelagianischen Libell von ep. 186 (scil. Augustini), die eigenhändig zu unterschreiben waren. Im Briefanhang befanden sich Auszüge aus Werken des Pelagius, vielleicht auch des Caelestius. Wahrscheinlich lagen auch die Prozeßakten von 411 (Karthago) und 415 (Diospolis) bei“ (S. 213 f.). Das abschließende Urteil geht dahin, daß nicht mit Sicherheit auszumachen ist, wieweit sich Zosimus in Richtung auf die afrikanische Erbsündenlehre hinbewegt hat. Er gleicht sich Afrika in der Verurteilung des Pelagius und Caelestius und in der Verwerfung der zuvor von ihm als rechthgläubig anerkannten Rechtfertigungsschreiben der beiden an. Der Widerstand Julians und anderer gegen die Tractoria läßt darauf schließen, daß eine Zustimmung zur Erbsündenlehre aus ihr herausgelesen werden konnte. Andererseits betrachtet Augustin den Zosimus wohl als Zeugen der Verurteilung des Pelagianismus, nicht jedoch als absolut sicheren Bürgen für die Erbsündenlehre. Auch die antipelagianische Dokumentensammlung der Afrikaner, die in der *Collectio Quesnelliana* überliefert ist, enthält keine Briefe des Zosimus. Aus diesem Befund ist zu schließen, daß Zosimus sich nicht im Vollsinn für den *tradux peccati* ausgesprochen zu haben scheint. Eine volle Anerkennung der afrikanischen Entscheide sei in Rom erst in der Zeit Gelasius' I. erkennbar.

Es ist richtig, daß die Nachfolger des Zosimus es vermieden haben, sich auf die von Augustin aufgeworfenen spekulativen Fragen der Sünden- und Gnadentheorie einzulassen. Jedoch muß hervorgehoben werden, daß Augustin sich unablässig durch Pflege persönlicher Beziehungen zum römischen Stuhl und zum römischen Klerus (aus dem ja die künftigen Päpste hervorgingen) bemüht hat, Rom zum Bundesgenossen zu gewinnen. Er hielt sich auch aus dem Streit der afrikanischen Kirche mit Caelestin I im Jahre 426 heraus. Dieses Bündnis des Augustinismus mit Rom, das nach Augustins Tode von Prosper weiter betrieben wurde, ist für die kirchliche Zukunft des Augustinismus entscheidend geworden.

Man muß deshalb hier vorsichtig mit dem *argumentum e silentio* arbeiten. Wenn in den *Capitula Caelestini* (als deren Verfasser nach Cappuyns Nachweis⁴ Prosper zu gelten hat) die Kanones 1 bis 3 von Karthago durch Auszüge aus Briefen des Innozenz ersetzt sind, was der Vf. S. 238 f. geneigt ist, als ein gewisses Abstandnehmen zu werten, so bemerkt er S. 263, daß Augustin selbst der Ansicht ist, die Briefe des Innozenz genügten grundsätzlich für ein Bekenntnis zur Erbsünde. Prosper entfernt sich keineswegs von Augustin.

Dasselbe gilt für die Unterschiede, welche der Vf. bei der Auslegung der karthagischen Kanones von Mai 418 zur augustinischen Sünden- und Gnadentheologie feststellt. Wenn die Kanones von der augustinischen *massa peccati*, der Prädestination und der augustinischen Konkupiszenzlehre schweigen, so ist daran zu erinnern,

⁴ D. M. Cappuyns: *L'origine des capitula pseudo-célestiniens contre le sémipélagianisme*. *Rev. Bénéd.* 41 (1928) 156–170.

daß die Konzilskanones der Abgrenzung vom Pelagianismus dienen und keine erschöpfende Darlegung aller Probleme sein können. Zudem wirkte Augustin selbst bei der Abfassung mit und er konnte selbst durchaus in ähnlicher Weise die Spitzen seiner Lehre beiseite lassen, so etwa, wenn er in *De dono perseverantiae* darlegt, wie über die Prädestination zu predigen sei.⁵

b) Aus der über die aufeinanderfolgenden Stufen des Streites verteilten Darstellung des pelagianischen Standpunktes sei zweierlei erwähnt. Zu Recht weist der Vf. auf die verschiedenen Strömungen und Gruppen im Pelagianismus hin. Das ist freilich nicht erst eine Erkenntnis der neuesten Forschung, sondern wurde schon von Ch. W. F. Walch⁶ und A. F. Klasen⁷ gesehen. Der Vf. leistet hier einen Beitrag, indem er in Anhang I Fragmente von Äußerungen pelagianischer Gruppen aus den Schriften Augustins zwischen 411 und 418 sammelt und S. 19 ff. bespricht. – Der zweite Punkt betrifft die Haltung des Pelagius auf der Synode von Diospolis 415. Der Vf. kritisiert Augustins Vorwürfe, Pelagius habe es auf Täuschung seiner Richter angelegt. Die Behandlung dieses Problems befriedigt insofern nicht, als der Vf. den entscheidenden Punkt, ob nämlich die Schrift *De vita christiana* (MPL 40, 1031–46), die in Diospolis von Pelagius abgeleugnet, ihm aber von den Zeitgenossen und neuerdings von de Plinval und Evans⁸ zugeschrieben wird, dem Pelagius gehört, nicht erörtert. Bei der Frage, ob Pelagius sich in Diospolis von Caelestius abgesetzt habe, begnügt sich der Vf. mit dem Hinweis, daß die persönlichen Beziehungen zwischen beiden nicht abgebrochen wurden und daß Pelagius in einer Zwischenbemerkung bezweifelt, ob Caelestius die ihm zur Last gelegten Sätze gelehrt habe (S. 87). Das genügt jedoch nicht, um das Gewicht der Verfluchung dieser Sätze durch Pelagius in Diospolis aufzuheben.

c) Zu den wichtigsten Ergebnissen des Buches gehört die genaue Erhellung des Systems der antipelagianischen Polemik Augustins. Der Vf. zeichnet nach, wie sich die Streitpunkte *tradux peccati*, Erteilung der Kindertaufe zur Vergebung der Sünden, der Gnadenbegriff, die Rolle des Bittgebets, die Sündlosigkeit der Heiligen, im Verlauf der Auseinandersetzung kristallisieren. Vor allem arbeitet er heraus, daß Augustin im Schlußkapitel von *De perf. iustitiae hominis* (nach einer Vorstufe in *De peccatorum meritis et remissione*) ein Schema entwirft, welches in drei Punkten die orthodoxe Lehre abgrenzt und „mit geringen Änderungen den späteren kirchlichen Entscheiden in der Frage der Erbsünde, der Willensfreiheit und der Sündlosigkeit der Heiligen zugrunde gelegt wird“ (S. 34). Dieses Schema ist über Augustins Briefe an Hilarius (von Narbonne, ep. 178) und an Paulin von Nola (ep. 186, 32–33: das „antipelagianische Libell“, das in die *Collectio Quesnelliana*, MPL 56, 497–499 einging) bis zu den Kanones des karthagischen Konzils vom 1. Mai 418, die sich ihm in ihrem Aufbau anschließen, zu verfolgen. In der Spätzeit Augustins (von *De gratia Christi et peccato originali* ab) wird die pelagianische Häresie in zwei Punkte gefaßt: Leugnung der Erbsünde und falsches Verständnis von Gnade und Verdienst. Diese Schematisierung, welche den Pelagianismus bis zur Unkenntlichkeit verzerrt, erreicht ihre Endform in *De haer.* 88. In Zusammenhang mit der Ausbildung dieses Schematismus erscheint der Entwurf eines antipelagianischen Gnadenbekenntnisses, zu dem sich die Pelagianer bekennen sollen, zuerst in *De gestis Pelagii* (35, 61–65), dann wieder im antipelagianischen Libell der ep. 186. Es wirkt ebenfalls auf die karthagischen Kanones von 418 ein.

Zum System der augustiniischen Polemik gehört Augustins Auslegung des Entscheids von Diospolis, deren Entwicklung dargestellt wird, und sein gegen Julian von Aclanum aufgestellter Traditionsbeweis, innerhalb dessen Diospolis zum Bin-

⁵ Vgl. meine Abhandlung: *Der Augustinismus Prospers von Aquitanien*. ZKG 73 (1962) 217–252 auf S. 237 ff.

⁶ Ch. W. F. Walch, *Entwurf einer vollständigen Historie der Kezereien IV*, Leipzig 1768, S. 728.

⁷ A. F. Klasen, *Die innere Entwicklung des Pelagianismus*, Freiburg 1882, S. 48–55.

⁸ R. F. Evans: *Four Letters of Pelagius*, New York 1968, S. 18–20.

deglied zwischen östlicher und westlicher Lehre und zur Bestätigung der augustini-schen Gnadenlehre wird. Um der Ungebrochenheit der Lehrtradition willen ist Augustin genötigt, den Papst Zosimus mit allen Mitteln reinzuwaschen.

Wermelingers Arbeit ist ein beachtenswerter Beitrag zur Geschichte des pelagia-nischen Streites.⁹

Mainz

Rudolf Lorenz

Opera Quodvultdeo Carthaginensi episcopo tributa. Ed. René Braun (= Corpus Christianorum, Series latina vol. LX). Turnholti (Brepols) 1976. CVI, 690 S.

Dieser Band bringt die editio maior des anonymen Liber promissionum et praedictorum Dei, von dem der Herausgeber bereits einen Lesetext mit Übersetzung in den Sources chrétiennes (Nr. 101 u. 102, Paris 1964) veröffentlicht hatte. Dazu kommen jetzt zwölf pseudoaugustinische Predigten, auf welche Dom G. Morin aufmerksam gemacht hatte, und die offenbar auf einen gemeinsamen Verfasser zurückgehen. Morin wollte in diesem Quodvultdeus erkennen, der als karthagischer Diakon zwei Briefe an Augustin gerichtet hatte (abgedruckt im Anhang dieser Ausgabe), um ihn zur Abfassung der Schrift De haeresibus zu veranlassen, und welcher Bischof von Karthago war, als Geiserich die Stadt eroberte. Braun fügt noch die Predigt De quattuor virtutibus caritatis hinzu, deren Zuweisung an Quodvultdeus schon C. Lambot (s. Studia Patristica I, Berlin 1957, S. 122 f.) vorgeschlagen hatte. Sie wird in Handschriften des 9. bis 11. Jahrhunderts regelmäßig zwischen den Predigten De symbolo II und De cantico novo, welche zu der von Morin herausgehobenen Gruppe gehören, überliefert. Diese Ansprachen müssen schon sehr früh in afrikanische Sammlungen von Augustinpredigten eingedrungen sein. Allerdings tritt diese Gruppe von 13 Predigten in keiner Handschrift geschlossen auf, ihre Zueinanderordnung ist ein Werk der modernen Kritik, welche ihre Gruppierung in den Manuskripten und die Anzeichen ihrer Verklammerung und Zusammengehörigkeit untersucht hat. Insbesondere bilden acht Predigten, die drei über das Glaubenssymbol, die Predigten De quattuor virtutibus caritatis, De cantico novo, De ultima quarta feria, De cataclysmo, De tempore barbarico I, eine zusammen überlieferte Reihe in der ältesten handschriftlichen Tradition.

Die Erörterung der Verfasserfrage, sowohl für das „Buch der Verheißungen und Weissagungen Gottes“, wie für die Predigten (der Herausgeber betrachtet in beiden Fällen Quodvultdeus als Urheber), ist in der Vorrede dieser Ausgabe, wo nur die Probleme der Textherstellung besprochen werden, ausgeklammert. Sie ist in der Einleitung der früheren Edition enthalten. Auf letztere ist man auch hinsichtlich der Entsprechungen zwischen dem Text des Liber promissionum und der Predigten, auf welche dort in den Fußnoten der Übersetzung aufmerksam gemacht wird, angewiesen.

Dafür bietet die neue Ausgabe einen vollen und übersichtlich gestalteten kritischen Apparat und eine ausführliche Beschreibung und Würdigung der handschriftlichen Überlieferung. Bei den Predigten mußte diese sowohl für die in Gruppen, wie für die einzeln überlieferten Ansprachen jeweils von Grund auf dargestellt werden. Der Herausgeber ist hier mit großer Sorgfalt zu Werke gegangen. Außerdem gibt er bei den Predigten eine Übersicht der Abweichungen zwischen den großen Augustinausgaben des 16. und 17. Jahrhunderts (Amerbachs, des Erasmus, der Löwener Theologen und der Mauriner), wobei er die von ihm gewählte Lesart mit einem Sternchen kennzeichnet. So wird ein Überblick über die Textgeschichte ermöglicht.

⁹ Stilistisch ist der falsche Gebrauch des Konditionals statt des Konjunktivs in der indirekten Rede zu bemängeln, so S. 64: „die Zurückweisung der Anklage, er würde behaupten“ statt: er behauptete. Ebenso S. 127: „Wer meint, er würde der göttlichen Gnade nicht bedürfen“ statt: er bedürfe der göttlichen Gnade nicht.

Auch sollten die Wörter corpus und clavis nicht mit dem männlichen Artikel versehen werden (s. S. 29 f. Anm. 149).